VERORDNUNG (EWG) Nr. 2291/89 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1952/89 zur Festsetzung des den Erzeugern von Williams- und Rocha-Birnen zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für diese Birnen in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft im Wirtschaftsjahr 1989/90

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1125/89 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1952/89 der Kommission (3) wurden für das Wirtschaftsjahr 1989/90 der den Erzeugern zu zahlende Mindestpreis und die Produktionsbeihilfe für Williams- und Rocha-Birnen festgesetzt. Es hat sich herausgestellt, daß diese Beträge fehlerhaft festgesetzt worden sind, nämlich für Portugal aufgrund eines Rechenfehlers bei ihrer Festsetzung; infolgedessen sind sie abzuändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1952/89 werden der für Portugal festgesetzte, den Erzeugern zu zahlende Mindestpreis von „23,017 ECU" und der Betrag der Produktionsbeihilfe von „8,405 ECU" für Williams- und Rocha-Birnen durch die Beträge „22,949 ECU" und „8,335 ECU" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 15. Juli 1989 anzuwenden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 29.
(3) ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 100.